

Kundeninformation

Haftpflichtversicherung von Veranstaltungen

Ausgabe 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Kundeninformation	2
1. Vertragspartner.....	2
2. Versicherte Risiken und Umfang der Versicherungsdeckung.....	2
3. Örtlicher Geltungsbereich.....	2
4. Beginn, Ende und Geltungsbereich der Versicherung.....	2
5. Welche Prämien und Gebühren bezahlen Sie?.....	2
6. Was passiert, wenn Sie nicht bezahlen?.....	3
7. Selbstbehalt.....	3
8. Im Schadenfall.....	3
9. Besteht ein Widerrufsrecht und was sind dessen Wirkungen?.....	3
10. Datenschutz.....	3

Diese Kundeninformation bezweckt, die Kunden im Sinne der Transparenz über die Identität der Gesellschaft sowie über die wesentlichen Kernpunkte des Versicherungsproduktes zu informieren.

Die Details der einzelnen Versicherungsdeckungen sowie die vertraglichen Rechte und Pflichten sind in der Versicherungspolice, den Allgemeinen Versicherungs-

bedingungen (AVB) sowie in den Besonderen oder Ergänzenden Versicherungsbedingungen definiert. Diese sind allein massgebend. Der Versicherungsvertrag unterliegt schweizerischem Recht, namentlich dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die Versicherungsberater der Generali stehen für weitere Informationen jederzeit zur Verfügung.

A. Kundeninformation

1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist Generali Allgemeine Versicherungen (im Folgenden Generali) mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1. Generali ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Generali gehört der Versicherungsgruppe Generali in Triest/Italien an und bietet ebenfalls Lebensversicherungen (Generali Personenversicherungen mit Sitz in Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil 1) sowie Rechtsschutz-Versicherungen (Fortuna Rechtsschutz-Versicherung, Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil) an.

2. Versicherte Risiken und Umfang der Versicherungsdeckung

Nachfolgend finden Sie einen kurzen Überblick über den Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen von Generali, welche die Organisatoren vor den finanziellen Folgen von Personen- und Sachschäden von Dritten schützt. Sofern nicht anders bezeichnet, handelt es sich bei den folgenden Versicherungen jeweils um eine Schadenversicherung.

Die Versicherung deckt Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der in der Police bezeichneten Veranstaltung rechtlich geltend gemacht werden.

Sie erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche aus den Anlagen, die der Veranstaltung dienen. Gegen Mehrprämie kann der Deckungsumfang erweitert werden auf die Haftpflicht aus

- Eigentum, Miete oder Pacht von nicht permanenten Tribünen, Stehrampen, Festhütten und Festzelten;
- dem Betrieb von Festwirtschaften;
- der Durchführung von Umzügen.

Der Versicherungsschutz umfasst sowohl

- die Zahlung von Entschädigungen gemäss den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen als auch
- die Abwehr unbegründete Ansprüche, d. h. die Übernahme der Expertise-, Anwalts- und Gerichtskosten und weiterer Kosten.

Die Entschädigungen und Kostenvergütungen für Ereignisse während der Veranstaltung (einschliesslich Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten bis zur Höhe der vertraglich festgelegten Versicherungssumme übernommen.

Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht:

- des Organisators der Veranstaltung (Organisationskomitee) als Versicherungsnehmer sowie der Komiteemitglieder;
- der Arbeitnehmer und Hilfspersonen (z. B. ehrenamtliche Helfer) des Organisators aus ihren Verrichtungen für die versicherte Veranstaltung;
- der an der versicherten Veranstaltung aktiv mitwirkenden Personen (z. B. Konkurrenten, Spieler); ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche aus Schäden, die bei Mannschaftssport oder Wettkämpfen unter Teilnehmern verursacht werden.

Selbständige Unternehmer und Berufsleute, deren sich der Veranstalter bedient (z. B. Betrieb zur Gerüstmontage), sowie die Aussteller sind nicht versichert; sie müssen ihrerseits eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

Weitere Risiken

Versichert ist ebenfalls:

- die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und Motorfahrrädern, soweit es sich um Fahrten im Rahmen der versicherten Veranstaltung handelt, in Ergänzung zur obligatorischen Haftpflichtversicherung;
- die Haftpflicht aus der Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände (Garderobeschäden), mit Ausnahme von Kostbarkeiten und Geld;
- die Haftpflicht des Organisators für Personenschäden seiner Arbeitnehmer und Hilfspersonen im Rahmen ihrer Veranstaltungstätigkeit.

Wesentliche Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Ansprüche aus Schäden, welche den Versicherungsnehmer (Organisationskomitee) sowie die Personen betreffen, die im gemeinsamen Haushalt mit dem haftpflichtigen Versicherten leben;
- Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen Haftung, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgeht;
- Schäden an allen im Rahmen der Veranstaltung anvertrauten oder gemieteten Sachen;
- Schäden an den im Rahmen der Veranstaltung benützten oder gemieteten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;
- Ansprüche für Vermögensschäden, die nicht auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Die Haftpflichtversicherung deckt sämtliche Schäden, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Zur Vermeidung von Deckungslücken sollten stets die AVB konsultiert werden.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eintreten.

4. Beginn, Ende und Geltungsbereich der Versicherung

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police vereinbarten Datum.
- b) Der Versicherungsschutz endet ohne Kündigung mit dem in der Police vereinbarten Datum.

5. Welche Prämien und Gebühren bezahlen Sie? Einmalprämie

Falls nicht anders vereinbart, ist die Prämie für die ganze Vertragsdauer festgesetzt. Sie ist zuzüglich Stempelabgabe bei der Aushändigung der Police fällig, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn.

Gebühren

Wenn Sie Ihre Rechnungen nicht bezahlen, verlangen wir für Mahnungen eine Gebühr. Generali kann für das Einfordern der Prämien einen Inkassodienstleister beauftragen. Dieser kann weitere Gebühren in Rechnung stellen.

Generali kann für besondere Dienstleistungen und Verwaltungsaufwände für Ihren Vertrag Gebühren erheben. Darunter fallen beispielsweise Gebühren wegen Zahlungen der Prämie am Postschalter oder erneuten Zustellens von bereits zugestellten Dokumenten. Unser Gebührenreglement können Sie unter generali.ch/gebuehren abrufen.

6. Was passiert, wenn Sie nicht bezahlen?

Wenn Sie Ihre Rechnungen nicht fristgerecht bezahlen, erhalten Sie eine Mahnung zur Bezahlung. Generali gewährt Ihnen eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Empfang der Mahnung. Falls Sie diese Frist nicht einhalten, ist Generali nicht verpflichtet, Leistungen zu bezahlen. Erst nachdem Sie die Prämie mit Verzugszinsen und Säumniszuschlag bezahlt haben, sind Sie wieder versichert.

7. Selbstbehalt

Der im Vertrag vereinbarte Selbstbehalt gilt pro Schadenfall für Sachschäden und Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Sofern dies im Vertrag vereinbart wurde, gilt er ebenfalls bei Personenschäden.

8. Im Schadenfall

Sie müssen den Schaden sofort melden. Generali kann verlangen, dass die Schadenanzeige schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgt.

Generali

Telefon: +41 800 82 84 86
Online-Schadenformular: generali.ch/schaden
Generali Allgemeine Versicherungen AG
Soodmattenstrasse 2
Postfach 1047
8134 Adliswil 1

Sie wirken an der Feststellung des Sachverhalts mit, indem Sie Generali alle angeforderten Informationen und Dokumente zukommen lassen.

Bei Missachtung dieser Pflichten oder einem Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben wird Generali von seinen Verpflichtungen entbunden, sofern nicht erwiesen ist, dass die mangelnde Mitwirkung nicht auf persönliches Verschulden zurückzuführen ist und keinen Einfluss auf den Schaden hatte.

Betrügerische Handlungen führen zur Leistungsverweigerung und können strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

9. Besteht ein Widerrufsrecht und was sind dessen Wirkungen?

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen haben. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie uns am letzten Tag der Widerrufsfrist Ihren Widerruf mitteilen oder Ihre Widerrufserklärung der Post übergeben.

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist. Bereits empfangene Leistungen müssen zurückerstattet werden. Sie schulden uns keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, haben Sie uns die Kosten für besondere Abklärungen, die wir in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen haben, teilweise oder ganz zu erstatten.

Für den provisorischen Versicherungsschutz besteht kein Widerrufsrecht.

10. Datenschutz

Generali erhebt, bearbeitet, überträgt und speichert erforderliche Daten zur Antragsprüfung, Vertragsdurchführung und Erfüllung regulatorischer Anforderungen unter Einhaltung der massgebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Datenschutz. Die an Generali abgegebenen Personendaten können von ihr für die Risikobeurteilung, die Bestimmung der Prämie, die Vertragsverwaltung, für sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus dem Versicherungsvertrag, für statistische Auswertungen, für Kundenzufriedenheitsumfragen sowie für Marketing- und Werbezwecke verwendet werden.

Eine allfällige Weiterleitung an involvierte Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer sowie an andere Gesellschaften der Generali Gruppe, Pfandgläubiger, Behörden und Anwälte ist erlaubt. Falls erforderlich, holt Generali separat eine Einwilligung zur Datenbeschaffung oder -bearbeitung ein. Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis müssen behandelnde Medizinalpersonen gegenüber Generali von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden. Die Daten werden von Generali elektronisch oder physisch in geschützter und vertraulicher Form aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt noch während mindestens 10 Jahren nach Vertragsauflösung bzw. nach Erledigung eines Schadenfalles. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben das Recht, von Generali über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter generali.ch/datenschutz abrufbar.